\boxtimes	Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt I Amt Landschaft Sylt
	Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 24.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 24.01.2019

Im Auftrag

Berit Spiege

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde List auf Sylt

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 20.12.2018 den folgenden Bebauungsplan-entwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: Bebauungsplanentwurf Nr. 12a, 2. Änderung der Gemeinde List auf Sylt für das Gebiet Baugrundstück zwischen Am Königshafen und Lister Beede Lister Reede.

das Gebiet Baugrundstück zwischen Am Königshafen und Lister Reede.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von Montag, den 04.02.2019 bis Donnerstag, den 07.03.2019 in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter http://www.grips-sylt.info/ eingestellt. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: http://www.amtlandschaftsylt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html bereitgestellt.

Sylt, den 23.01.2019

Sylt, den 23.01.2019

Amt Landschaft Sylt -Die Amtsvorsteherin-Im Auftrag gez. Berit Spiegel